



Gemeinde
Büllingen

Ostbelgien

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

Punkt 18. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze (D.K.Nr. 484.257)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie den Ausführungserlass vom 19.10.2017;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;
Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 27.06.2013 über die Festlegung einer Steuer auf Campinggelände, die am 31.12.2019 abläuft;

In Erwägung, dass die Betreibung von Campingplätzen eine besondere Aufsicht seitens der Gemeinde verlangt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf Campingplätze erhoben;

§2. Der Begriff Camping ist so zu verstehen, wie er im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19.10.2017 definiert ist;

§3. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der Polizeiverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN vom 31.10.2013 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

Artikel 2. §1. Die Steuer wird auf 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz, der für das Aufstellen der in Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 09.05.1994 aufgezählten mobilen Unterkünfte vorgesehen ist, festgesetzt;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36427 verbucht;

Artikel 3. Die Steuer ist vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet;

Artikel 4. Die Heberolle dieser Steuer wird vom Kollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. Die Anzahl Campingstellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, die aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe

des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Campingstellplätze der Besteuerung unterworfen;

Artikel 6. Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Campingstellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.